

Kristina Schuster

**Die Sicherungsverwahrung im
Nationalsozialismus und ihre
Fortentwicklung bis heute**

Eine Aufarbeitung anhand von Fällen



Nomos

Nomos Universitätsschriften

Recht

Band 954

Kristina Schuster

Die Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute

Eine Aufarbeitung anhand von Fällen



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Leipzig, Univ., Diss., 2018

u.d.T.: Retrospektive: Einführung und Anwendung der Sicherungsverwahrung im Nationalsozialismus und ihre Fortentwicklung bis heute – Eine Aufarbeitung anhand von Fällen

ISBN 978-3-8487-5364-2 (Print)

ISBN 978-3-8452-9503-9 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

*„Die Geschichte lehrt dauernd, aber sie findet keine Schüler.“
(Ingeborg Bachmann)*

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristenfakultät der Universität Leipzig im März 2018 als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung konnten bis einschließlich Januar 2016 berücksichtigt werden.

Die Entstehung der Arbeit haben viele Menschen begleitet, denen ich herzlich für ihre Zeit, Mühe und Unterstützung danken möchte:

Mein Doktorvater Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Kern hat nicht nur den Impuls zum Promotionsvorhaben gegeben, sondern mich auch auf dem Weg bis zum Abschluss mit wertvollen Hinweisen betreut.

Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und die angenehme Verteidigung, wodurch die Promotion für mich einen sehr positiven Abschluss fand.

Ein herzliches Dankeschön gilt darüber hinaus meiner Familie und meinen Freunden, die mich fortwährend ermuntert und verständnisvoll auch schreibbedingte Anwesenheitsdefizite toleriert haben. Insbesondere danke ich Ralf Klotz, Dr.-Ing. Grit Heinrich, Michael Schuster und Vera Wolfskämpf, die in kürzester Zeit das sorgfältige Korrekturlesen der Arbeit übernommen haben. Mit ihren wertvollen Anmerkungen und motivierenden Kommentaren waren sie mir in vielfacher Weise eine große Hilfe.

München, im November 2018

Kristina Schuster

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	17
Einleitung	19
A. Ideengeschichtlicher Hintergrund	22
I. Grundauffassungen in der Straftheorie	23
1. Absolute Straftheorie	23
2. Relative Straftheorien	24
a) Generalprävention	25
b) Spezialprävention	26
3. Vereinigungstheorien	27
4. Zusammenfassung	27
II. Erste Grundgedanken zum zweispurigen Sanktionensystem	28
1. Wandlungen in der Straftheorie	29
a) Die Wiederentdeckung des Zweckgedankens	30
b) Die Idee der Zweispurigkeit	31
aa) Der Schulenstreit	32
bb) Ergebnis des Schulenstreits	33
c) Die Entdeckung des „Täters“	34
2. Die Umsetzung in der Gesetzgebung	35
a) Bis zum Ersten Weltkrieg	36
b) Reformarbeiten in der Weimarer Republik	36
3. Zusammenfassung	38
B. Die Einführung der Sicherungsverwahrung durch das Gewohnheitsverbrechergesetz	40
I. Politische Ausgangspunkte des Nationalsozialismus	40
1. Führerprinzip	41
2. Rassenpolitik	42
3. Zusammenfassung	43
II. Strafrechtslehre im Dritten Reich	43
1. Neue Leitsätze in der Straftheorie	44
2. Dogmatische Änderungen	45
a) Materieller Verbrechensbegriff	46

b) Tätertypenlehre	46
3. Strafe und sichernde Maßnahmen	47
4. Zusammenfassung	48
III. Die Entwicklung der Strafgesetzgebung	49
1. Die Arbeit am Strafgesetzbuch	50
2. Novellengesetzgebung	51
a) Die Analogienovelle vom 28. Juni 1935	52
b) Das Blutschutzgesetz vom 15. September 1935	53
c) Kriegsstrafgesetzgebung	53
3. Die Rolle der Richter	54
4. Zwischenergebnis	56
IV. Das Gewohnheitsverbrechergesetz	56
1. Entstehung	57
a) Ausgangspunkt Rassenhygiene	58
b) Diskurse um die Ausgestaltung des Gesetzes	59
2. Inhalt	60
a) § 20 a StGB: Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher	61
aa) Objektive Voraussetzungen	61
bb) Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher	63
(1) Der Gewohnheitsverbrecher	63
(a) Der Gewohnheitsverbrecher in der Strafrechtsgeschichte	63
(b) Die Definition des Reichsgerichts	64
(c) Die Gewohnheit	65
(2) Die Gefährlichkeit	65
(3) Gesamtwürdigung der Taten	66
cc) Täterpersönlichkeit und Schuld	67
b) § 42 e StGB: Die Sicherungsverwahrung	67
aa) Voraussetzungen	68
bb) Anordnungsdauer und Rückwirkung	69
3. Rechtfertigung der Mehr-Strafe und Maßregeln	70
4. Verschärfung durch das Änderungsgesetz	72
a) Todesstrafe für Gewohnheitsverbrecher	72
b) Das Gesetz als Ausdruck der Vernichtungspolitik	73
5. Wandlungen in der Straftheorie	74
6. Verfassungsrechtlicher Rahmen	75
a) Ideengeschichtliche Entwicklung	75
b) Niederschlag in Gesetzestexten	76
aa) Das Gewohnheitsverbrechergesetz und Art. 116 WRV	77

bb) Rechtskraft der Weimarer Reichsverfassung im Nationalsozialismus	77
c) Zwischenergebnis	78
7. Zusammenfassung	78
V. Bedeutung	79
1. In der Straftheorie	80
2. Kriminalpolitik	82
C. Anwendung in der Praxis	84
I. Zeitgenössische Resonanz	84
1. Presse und Öffentlichkeit	85
2. Fachpublikum	86
II. Rahmenbedingungen bei der Anwendung der Sicherungsverwahrung	87
1. Einrichtungen der Strafrechtspflege	87
2. Die Lenkung der Richter und Staatsanwälte	89
3. Polizeiliche Verbrechensbekämpfung	90
4. Zahlen zur gerichtlichen Anordnung	91
5. Tätergruppen	94
6. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung	95
7. Zwischenergebnis	97
III. Fallstudien – Ausgewählte Akten 1935 bis 1943	98
1. Das Verfahren gegen Carl B.	99
a) Handlungsablauf	99
aa) Inhalt der Anklage	100
bb) Urteil	100
cc) Geschehensablauf nach Rechtskraft	102
b) Besonderheiten	103
aa) Betrug im Rückfall, §§ 263, 264 StGB	103
bb) Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB	104
cc) Exkurs: Kriminalbiologische Ansätze	106
(1) Entwicklung der Kriminalbiologie	106
(2) Anlagetheorie nach 1933	107
(3) Juristische Kriminologie	108
(4) Neue Begründungsansätze im Strafverfahren	109
(a) Medizinische Gutachten	110
(b) Im konkreten Fall Carl B.	111
dd) Die Zuständigkeit des Schöffengerichts	112
ee) Die Aberkennung der Ehrenrechte	112
c) Zusammenfassung	113

2. Das Verfahren gegen Wilhelm K.	113
a) Handlungsablauf	114
aa) Inhalt der Anklage	114
bb) Urteil	115
cc) Geschehensablauf nach Rechtskraft	116
b) Besonderheiten	117
aa) Betrug im Rückfall, §§ 263, 264 StGB	117
bb) Diebstahl im Rückfall §§ 242, 244 StGB	118
cc) Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB	118
dd) Vollzug der Verwahrung und Prüfung nach § 42 f StGB	121
c) Zusammenfassung	123
3. Das Verfahren gegen Georg K.	123
a) Handlungsablauf	123
aa) Inhalt der Anklage	124
bb) Urteil	125
cc) Geschehensablauf nach Rechtskraft	126
b) Besonderheiten	126
aa) Betrug im Rückfall, §§ 263, 264 StGB	127
bb) Urkundenfälschung, §§ 267, 268 StGB	128
cc) Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB	129
dd) Prognose des Anstaltsleiters	130
c) Zusammenfassung	131
4. Das Verfahren gegen Josef T.	131
a) Handlungsablauf	132
aa) Inhalt der Anklage	132
bb) Urteil	133
cc) Geschehensablauf nach Rechtskraft	133
b) Besonderheiten	134
aa) Die Verfolgung Homosexueller – Unzucht, § 175 StGB	134
bb) Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB	136
cc) Gnadengesuch	138
c) Zusammenfassung	138
5. Das Verfahren gegen Alfred B.	139
a) Handlungsablauf	139
aa) Inhalt der Anklage	140
bb) Urteil	140
cc) Geschehensablauf nach Rechtskraft	141

b)	Besonderheiten	142
aa)	Unzucht mit Kindern, § 176 Ziff. 3 StGB	142
bb)	Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB	143
c)	Zusammenfassung	145
6.	Das Verfahren gegen Max S.	146
a)	Handlungsablauf	146
aa)	Verhalten im Strafvollzug	148
bb)	Urteil zur nachträglichen Sicherungsverwahrung	149
cc)	Revision	150
dd)	Stellungnahme des S.	151
ee)	Entscheidung des Reichsgerichts	151
ff)	Weiterer Verlauf	153
b)	Besonderheiten	154
aa)	Voraussetzungen der nachträglichen Anordnung	154
bb)	Kontroverse zur Anordnung der Sicherungsverwahrung	156
c)	Zusammenfassung	158
7.	Das Verfahren gegen Ernst G.	158
a)	Handlungsablauf	159
aa)	Inhalt der Anklage	159
bb)	Urteil	160
cc)	Geschehensablauf nach Rechtskraft	161
b)	Besonderheiten	161
aa)	Betrug im Rückfall, §§ 263, 264 StGB	161
bb)	Voraussetzungen der §§ 20 a, 42 e StGB	162
c)	Zusammenfassung	165
8.	Das Verfahren gegen Josef W.	165
a)	Handlungsablauf	166
aa)	Vorgeschichte des Verfahrens	166
bb)	Hintergrund der Strafanklage	167
cc)	Inhalt der Anklage	168
dd)	Gang des Verfahrens	168
(1)	Hauptverhandlung am 10. Juni 1943	169
(2)	Unterbrechung der Verhandlung	169
(3)	Fortsetzung der Hauptverhandlung	170
(4)	Urteil	171
(5)	Rechtsmittel	172
(6)	Geschehensablauf nach Rechtskraft	172
b)	Besonderheiten	173
aa)	Verleitung zum Meineid, § 159 StGB	174

bb) Formale Voraussetzungen des § 20 a Abs. 2 StGB	175
cc) Begründung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“	176
dd) Medizinisches Gutachten	177
c) Zusammenfassung des Verfahrens gegen Josef W.	179
IV. Gesamtbetrachtung	179
1. Vorstrafen und Anlassdelikte	180
2. Die Bestimmung des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“	181
3. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung	182
a) Anordnungsvoraussetzungen	182
b) Formale Trennung von Strafe und Maßregel	184
c) Hinweise zur Funktion der Sicherungsverwahrung	184
4. Die Politisierung des Strafrechts	186
5. Zusammenfassung	187
V. Einschätzung aus heutiger Sicht	188
1. Kritik am Gewohnheitsverbrechergesetz	188
2. Der Richter im Verfassungsgefüge	192
3. Zusammenfassung	193
D. Bedeutung für die weitere Strafrechtslehre	194
I. Der Umbruch nach 1945	194
1. Kontinuitäten	195
2. Brüche	197
II. Die weitere Entwicklung der Sicherungsverwahrung	198
1. Ausdehnung des Instruments	198
2. Begründungen der Ausdehnung	200
3. Rechtfertigung der Sicherungsverwahrung	201
a) Legitimierungsansätze	202
b) Prinzip des überwiegenden Interesses	202
c) Begrenzung der Maßregel?	203
4. Einschränkungen durch EGMR und BVerfG	204
5. Aktuelle gesetzliche Regelung	207
a) Umsetzung des Abstandsgebots	207
b) Weitere Forderungen des BVerfG	209
c) Formen der Sicherungsverwahrung	210
aa) Anfängliche Sicherungsverwahrung, § 66 StGB	210
bb) Vorbehaltene Sicherungsverwahrung, § 66 a StGB	212
cc) Nachträgliche Sicherungsverwahrung, § 66 b StGB	214
dd) Rückwirkungsfälle	217

d) Zusammenfassung	218
III. Auswirkungen auf die Anordnungszahlen	219
IV. Zusammenfassung	221
E. Reflexion der kritischen Punkte	224
I. Normative Schwierigkeiten	224
1. Formelle Unbestimmtheit der Anlassdelikte	225
2. Materielle Unbestimmtheit: Der Hang und die Gefährlichkeitsprognose	226
a) Der Hang	227
b) Die Gefährlichkeit für die Allgemeinheit	229
aa) Das Prognoseproblem	230
bb) Anforderungen an Prognosegutachten	231
cc) Die Unbestimmtheit der „erheblichen Störung“	234
c) Der Zeitpunkt und die Überprüfung der Gefährlichkeitsprognose	235
aa) Der Zeitpunkt der Prognose	235
bb) Die Überprüfung der Gefährlichkeitsprognose	236
3. Zwischenergebnis	237
II. Der Einfluss von Politik auf das Strafrecht	238
1. Das Verhältnis von Recht und Politik	238
2. Die Rolle der Kriminalpolitik	239
a) Beispiele aus der Entwicklung der Sicherungsverwahrung	240
b) Züge des Feindstrafrechts?	241
3. Kulturwandel – Sicherheit durch Strafrecht?	243
a) Zunehmende Sicherheitsorientierung	243
b) Medialer Einfluss	244
4. Zwischenergebnis	246
III. Ausblick	247
1. Alternativen?	248
a) Sicherungsstrafe	248
b) Unterbringungsalternativen	250
2. Forderungen	251
a) Gegenüber dem Gesetzgeber	251
b) Gegenüber der Kriminalpolitik	252
c) Gegenüber den Medien	253
d) An die gerichtliche Praxis	254
3. Zwischenergebnis	255

Inhaltsverzeichnis

Schlussbetrachtung	256
Zusammenfassende Thesen	260
Anhang: Gesetzesauszüge	262
A. Die Verfassung des Deutschen Reichs (WRV) („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919	262
B. Strafgesetzbuch (StGB)	262
C. Artikel zum Gewohnheitsverbrechergesetz	269
D. Strafprozessordnung (StPO)	270
E. Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 07.04.1933	271
F. Änderungsgesetz vom 4. September 1941	271
Quellenverzeichnis	273
Literaturverzeichnis	275

Abkürzungsverzeichnis

1. StrRG	Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
Abs.	Absatz
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Bd.	Band
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BK	Bonner Kommentar zum Grundgesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT-Drs.	Drucksache des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJ	Deutsche Justiz
DNVP	Deutschnationale Volkspartei
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FS	Festschrift
GewohnhVerbrG	Gewohnheitsverbrechergesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
i.d.F.	in der Fassung
i.R.	im Rückfall
lit.	Litera
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RGBl.	Reichsgesetzblatt

Abkürzungsverzeichnis

RGSt.	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SA	Sturmarteilung
u.a.	und andere
v.	von
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
WRV	Verfassung des deutschen Reichs
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Einleitung

Das Strafrecht einer Zeit spiegelt stets die jeweilige Gesellschaftsordnung und herrschende Regierungsform wider. Am Umgang mit gefährlichen Straftätern¹ lässt sich ablesen, inwieweit Verstöße gegen die gesellschaftliche Ordnung toleriert werden oder der Schutzgedanke der herrschenden Gruppe Individualinteressen überwiegt. Der negative Einfluss gefährlicher Straftäter auf die Allgemeinheit wird über alle Epochen hinweg, sei es durch Deportation, Arrest oder Todesstrafe, minimiert oder gänzlich ausgeschlossen. Im deutschen Strafrecht hat sich das Instrument der Sicherungsverwahrung als „letzte Notmaßnahme der Kriminalpolitik“² etabliert. Mit diesem keinesfalls unumstrittenen³ Instrument kann gegen gefährliche Straftäter auch nach der Verbüßung ihrer vorausgegangenen straftatbezogenen Schuld eine unter Umständen lebenslange freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet werden. Eingang in das Strafgesetz hat die Sicherungsverwahrung mit dem Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24.11.1933⁴ gefunden.

Einerseits bezeichnet die allgemeine Geschichtsschreibung das Recht des Nationalsozialismus aufgrund des Charakters der totalitären, rassistischen Diktatur als deutlichen „Zivilisationsbruch“⁵. Andererseits hat die Sicherungsverwahrung wie auch andere Regelungen im Strafgesetzbuch, die auf die Rechtsetzung des Nationalsozialismus zurückgehen, bis heute Bestand. Über die vergangenen gut 80 Jahre hinweg hat sich mit der Anordnung der Sicherungsverwahrung jeweils eine höherrangigere Bewertung der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung gegenüber den Freiheitsrechten eines Einzelnen durchgesetzt. Im Hinblick auf die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze wirft dies die Frage nach Anforderungen und Maßstäben bei der Abwägung auf. Gerade in der jüngeren Vergangenheit seit

1 Nachfolgend verwendete Begriffe beziehen männliche und weibliche Personen gleichermaßen ein. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine explizite Beschreibung beider Formen verzichtet.

2 BGHSt 30, 220 (222).

3 Von „Krisis der Zweispurigkeit“ spricht *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 86 f; als Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip bezeichnet in *Köhler*, Strafrecht AT, S. 643.

4 „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933“, in RGBl. I 1933, S. 995.

5 Vgl. *Vornbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 183.

dem Ende der 1990er-Jahre hat sich das Recht der Sicherungsverwahrung wieder beständig ausgeweitet⁶. Ein Einfluss der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Stimmung in der Bevölkerung und Politik beziehungsweise des medial geförderten zunehmenden Sicherheitsbedürfnisses lässt sich dabei kaum bestreiten. Mit den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)⁷ und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)⁸ sowie der entsprechenden Neuregelung des Rechts der Sicherungsverwahrung im Jahr 2013⁹ scheinen die Interessen des Einzelnen wieder mehr in den Mittelpunkt zu rücken.

Die vorliegende Arbeit beschreibt neben dem ideengeschichtlichen Hintergrund die Einführung der Sicherungsverwahrung im Strafrecht¹⁰ durch das Gewohnheitsverbrechergesetz. Grundlage der Anordnung der neuen Maßregel war die Feststellung, der Täter sei ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“. Nach einem Überblick über die Ausgangspunkte, die zur Einordnung dieser nationalsozialistischen Strafrechtsnovelle in die Strafrechtsgeschichte notwendig sind, liegt der Schwerpunkt auf der Anwendung der neuen Maßregel. Die gerichtliche Praxis wird anhand konkreter Verfahrensakten nachgezeichnet. Hier wird das Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen jeweils geprüft und der Frage nachgegangen, wie weit der Präventionsgedanke zulasten Einzelner herangezogen werden konnte und wie sich der justizielle Umgang im Nationalsozialismus hinsichtlich der dauernden Verwahrung wiederholt Straffälliger entwickelte. Dabei spielen auch kriminalpolitische Erwägungen eine Rolle. Nach einem Blick auf die Fortentwicklung der Sicherungsverwahrung nach 1945 und ihre aktuelle Ausgestaltung wird der Frage nachgegangen, ob sich die bereits bei Einführung der Sicherungsverwahrung abzeichnenden Probleme in den aktuellen Diskussionen wiederfinden. Abschließend wird untersucht, ob das Recht der Sicherungsverwahrung heute weniger anfällig für äußere Einflüsse ist und sich dessen Voraussetzungen präzisiert haben, sodass die Maßregel zurückhaltend angewandt wird und von einem Gleichgewicht der sich gegenüberstehenden Interessen gesprochen werden kann.

6 *Kinzig*, in ZJJ 2008, S. 245 (247); *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 346.

7 EGMR Urteil vom 17.12.2009, Nr. 19359/04 (Mücke/Deutschland).

8 BVerfG Urteil vom 04.05.2011 (2 BvR 2365/09) in BVerfGE 128, 326.

9 Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung vom 11.12.2012, in Kraft getreten am 01.06.2013, BGBl. I 2012, S. 2425ff.

10 Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Erwachsene; das Jugendstrafrecht bleibt außer Betracht.

Die Verfahrensakten zur vorliegenden Arbeit aus den Jahren 1935 bis 1943 wurden aus den Findbüchern des Sächsischen Staatsarchivs Chemnitz, des Hauptstaatsarchivs Dresden sowie aus vorliegenden Materialien der Gedenkstätte Münchner Platz Dresden¹¹ bezogen. Über die Suchbegriffe „Gewohnheitsverbrecher“ und „Sicherungsverwahrung“ ergaben sich im Bestand 30071 des Zuchthauses Zwickau 51 Akten. Diese wurden unter dem Gesichtspunkt der Verwertbarkeit analysiert. Mit der Einschränkung auf abgelaufene Schutzfristen und unter Berücksichtigung der Brauchbarkeit des Inhalts (Lesbarkeit und Vollständigkeit der Akte z. B. hinsichtlich der Urteilsbegründung und des Vorliegens der jeweiligen Gutachten) wurden die in der vorliegenden Arbeit geschilderten acht Fälle recherchiert.

11 Als Teil der Stiftung Sächsische Gedenkstätten zur Erinnerung an die Opfer politischer Gewaltherrschaft erinnert die Gedenkstätte Münchner Platz Dresden an die Justizverbrechen, die während der nationalsozialistischen Diktatur, unter der sowjetischen Militärjustiz und während der frühen SED-Diktatur in Dresden begangen wurden. Die Gedenkstätte erforscht und dokumentiert die Verfolgung durch die jeweiligen Machthaber, aber auch den Widerstand gegen die Diktaturen.

A. Ideengeschichtlicher Hintergrund

In einer funktionierenden Gesellschaft ist ein bestimmtes Maß an Kontrolle für die Erhaltung des Rechtsfriedens unabdingbar. Das Strafrecht verfolgt mit dem Schutz von Rechtsgütern die Einhaltung einer gesellschaftlichen Grundordnung¹² und ermöglicht auf diese Weise das Zusammenleben der Menschen in einer Gemeinschaft¹³. Über strafrechtliche Sanktionen muss dafür Sorge getragen werden, dass nicht ein Einzelner auf Kosten anderer seine Freiheit entfaltet. Seit dem Gewohnheitsverbrechergesetz, das am 01.01.1934 in Kraft trat, hat in Deutschland das zweispurige System Bestand. Die Strafe einerseits sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits dienen der „kontrollierten Wiederherstellung und Sicherung der durch die Tat gestörten Ordnung“¹⁴. Sie unterscheiden sich dabei im Wesentlichen in ihrer konkreten Zielrichtung. Die Strafe stellt die Reaktion auf eine in der Vergangenheit liegende schuldhaft begangene Tat¹⁵ dar. Über den Schuldausgleich hinaus ist mit der Strafe ein Schutz vor Tätern, die wahrscheinlich erneut Straftaten begehen, nicht möglich¹⁶. Eine Ergänzung in dieser Hinsicht stellen die Maßregeln, darunter die Sicherungsverwahrung, dar. Diese „zweite Spur“ des strafrechtlichen Sanktionensystems hat spezialpräventiven Charakter und ermöglicht die Verhinderung künftiger Straftaten des von ihr Betroffenen¹⁷. Durch resozialisierende und sichernde Maßnahmen wird dieser von der Begehung weiterer Taten vorbeugend abgehalten¹⁸ und seine Gefährlichkeit auf diese Weise reduziert. Mit der Frage, auf welche Weise konkret die Sicherung eines freien und friedlichen Gemeinschaftslebens als Aufgabe des Strafrechts durch die Wirkweise der Strafe umgesetzt werden kann, beschäftigen sich die Lehren vom Zweck der Strafe.

Im Folgenden wird ein allgemeiner Einblick in die Straftheorie und ihre Grundbegriffe gegeben. Dazu werden die wesentlichen Ausgangs- und Anknüpfungspunkte der modernen Straftheorie sowie ihre jeweilige Begren-

12 *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 6.

13 *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 2.

14 *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 269.

15 BVerfGE 128, 326 (376); *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 65.

16 BVerfGE 91, 1 (31 f.); *Hanack* in LK, Vor §§ 61 Rn. 1.

17 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 64; *T. Müller*, Freiheitsentziehungen, S. 250.

18 *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 83.

zung in der Anwendung skizziert. Auch die Einführung der Maßregeln und der Sicherungsverwahrung wird in diesem Kontext beleuchtet und damit gleichsam deren Ideengeschichte nachgezeichnet.

I. Grundauffassungen in der Strafrechtstheorie

Die Frage nach dem Sinn und Zweck der Strafe beschäftigt die Strafrechtswissenschaft, Philosophie und Staatslehre schon seit der Antike¹⁹. Dabei bestimmen drei Grundauffassungen die Diskussion. Sie beschreiben die Legitimation staatlichen Strafens unter Vergeltungs- oder Präventionsaspekten sowie einer Kombination aus beiden Lehren.

1. Absolute Strafrechtstheorie

Nach der absoluten Strafrechtstheorie (auch Vergeltungs- oder Gerechtigkeits-theorie), ist die Strafe unabhängig, losgelöst von gesellschaftlichen Wirkungen oder sozial nützlichen Zwecken²⁰. Diese Grundauffassung sieht den Rechtsgrund und Sinn der Strafe damit nicht auf einen bestimmten Zweck bezogen, sondern allein in der Vergeltung²¹. Durch die Auferlegung eines Übels soll lediglich die Schuld, die der Täter durch seine Tat auf sich geladen hat, ausgeglichen bzw. vergolten werden. Dies spiegelt sich auch in der Dauer und Härte der Strafe wider, welche der Schwere der Tat entsprechen soll²², um gerecht zu sein.

Die absolute Strafrechtstheorie wird heute kaum noch vertreten, zeigt jedoch die historische Entwicklung des staatlichen Strafens²³: Die Privatrache durch den Verletzten wurde durch den Siegeszug des staatlichen Gewaltmonopols von einer staatlichen Strafe abgelöst. Nun verfolgte der Staat anstelle des Opfers die Tat²⁴. Eine bedeutsame, grundlegende Entwicklung erfuhr die absolute Strafrechtstheorie zur Zeit des deutschen Idealismus aufgrund ihrer Anerkennung durch die Philosophen *Immanuel Kant* (1727-1804) und *Georg Wilhelm Friedrich Hegel* (1770-1831). Die Bestrafung erfolgte nach

19 *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 63 f.; *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 1.

20 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 2; *Krey*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 120.

21 *Gropp*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 101.

22 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 2.

23 *Krey*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 121.

24 *Otto*, Grundkurs Strafrecht, § 1 Rn. 52.

Kant, weil der Täter eine Straftat begangen habe und die Gerechtigkeit nicht verletzt werden dürfe²⁵. Die Vergeltung als Ausgleich des begangenen Unrechts war dabei von der Person des Täters losgelöst. Dieser durfte nicht etwa zum Zweck des Schutzes anderer Bürger durch den Staat instrumentalisiert werden, denn dies wäre ein mit der Würde des Menschen nicht zu vereinbarenden Eingriff in die Freiheit und die angeborene Persönlichkeit²⁶. Auch nach *Hegel* lag die Funktion der Strafe in der „Wiederherstellung des Rechts“²⁷. Ein Rechtsbruch bedeutete die Negation und Ablehnung der Rechtsordnung. Nur die Strafe könne wiederum die Rechtsverletzung des Täters negieren und das Verbrechen somit aufheben²⁸. Ebenso wie *Kant* begreift *Hegel* den Zweck der Strafe – die Wiedervergeltung²⁹ – ausschließlich um der Gerechtigkeit willen. Die Idee des zweckfreien Strafrechts beschreibt insofern die von beiden Rechtsphilosophen vertretene kategorische Ablehnung eines präventiven Zwecks der Strafe als nicht mit der Würde des freien Menschen vereinbar³⁰.

2. Relative Straftheorien

Die relativen Straftheorien rücken den Zweckgedanken der Strafe in den Mittelpunkt. Ausgangspunkte dieses zweckgeleiteten Ansatzes finden sich bereits in den rechtsphilosophischen Lehren *Thomas Hobbes* (1588-1679) oder *Cesare Beccarias* (1738-1794). Beide beschreiben die Herstellung der Sicherheit der Bürger als Ziel des Strafens³¹. Über ein gesellschaftsvertragliches Gedankenkonstrukt verzichten die Bürger dabei auf die eigene Gewaltausübung und erhalten dafür von der zentralen Macht des Staates Sicherheit und Ruhe³². Im 19. Jahrhundert erlangte diese Zweckrichtung mit der modernen Strafrechtsschule *Franz von Liszts* (1851-1919) in der Straftheorie große Bedeutung. Mit dem unzureichenden Erfolg des vergel-

25 Kants „Methaphysik der Sitten“ (1797) bei *Gropp*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 103.

26 *Naucke*, Kant und die Zwangstheorie, S. 33.

27 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 4.

28 Hegels „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ (1821) bei *Gropp*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 104.

29 Auch „Negation der Negation“; siehe *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 4; *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 65.

30 *Krey*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 124; *Conradi*, Sicherungsverwahrung, S. 25.

31 *Conradi*, Sicherungsverwahrung, S. 20, 21.

32 *Conradi*, Sicherungsverwahrung, S. 21.

tenden Strafrechts bei der Verbrechensbekämpfung begründet³³, sollte sich die staatliche Strafe nach der relativen Strafrechtstheorie aus der Aufgabe, die Gesellschaft durch die Verhinderung zukünftiger Straftaten zu schützen³⁴, legitimieren. Der präventive Charakter steht im Zentrum. Hinsichtlich der Adressaten lassen sich die relativen Strafrechtstheorien weiter differenzieren.

a) Generalprävention

Nach der Theorie der Generalprävention soll der Bestrafungsakt nicht speziell auf den Verurteilten, sondern generell auf die Allgemeinheit einwirken³⁵ und diese damit zu rechtstreuem Verhalten motiviert werden³⁶. Die Entwicklung dieses Ansatzes lässt sich auf *Paul Johann Anselm v. Feuerbach* (1775-1833) zurückführen, welcher in seiner „Theorie des psychologischen Zwanges“ das Überwiegen der Strafandrohung gegenüber dem Antrieb zur Tatbegehung als psychologischen Zwang beschreibt. Der Zweck der Strafe liegt nach Feuerbach in der „Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung“ und damit der „Abschreckung der Bürger durch das Gesetz“³⁷. Diese Beschreibung wird in der Fortentwicklung als negative Generalprävention bezeichnet: Durch die Bestrafung eines Einzelnen sollen potenzielle Straftäter abgeschreckt und die Bevölkerung über gesetzliche Verbote belehrt und von deren Übertretung abgehalten werden³⁸. Indem der Allgemeinheit die Folgen einer Straftat durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung der Strafe verdeutlicht werden, soll diese von der Begehung abgehalten werden. Neben dieser Abschreckungswirkung bezweckt die Theorie der positiven Generalprävention die Stabilisierung des Rechtsbewusstseins bei der Bevölkerung³⁹. Dies geschieht, indem durch die Strafe der Geltungsanspruch der Rechtsordnung bestätigt und dokumentiert wird. Auf diese Weise wird das Vertrauen in die Rechtsordnung gestärkt und das soziale Verhalten durch die Fernwirkung der Strafe gesteuert.

33 *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 124.

34 *Gropp*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 106.

35 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 21.

36 *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung, S. 6.

37 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 23.

38 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 21; *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, S. 71.

39 *Krey*, Strafrecht AT, § 4 Rn. 129.

b) Spezialprävention

Im Gegensatz zur Generalprävention, welche auf die Allgemeinheit abzielt, richtet sich die Theorie der Spezialprävention auf den individuellen (speziellen) Täter. Als Zweck der Strafe stellt sich, indem der Täter an der Begehung weiterer Taten gehindert wird, die Verbrechensverhütung im Einzelfall dar. Um die Jahrhundertwende wurde diese Theorie vor allem durch *v. Liszt* verbreitet und somit der einzelne Straftäter in den Fokus der Betrachtung gerückt. Mit dem Ziel, nicht mehr nur die Tat, sondern den Täter zu bestrafen, knüpft die Spezialprävention an die Gefährlichkeit des Täters an. Die Strafe soll dem Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrecher dienen⁴⁰. Die positive Spezialprävention stellt dabei die Besserung (Resozialisierung) des Täters in den Vordergrund, die negative Spezialprävention die Sicherung der Gesellschaft durch die Einsperrung des Täters⁴¹. Mit der Täterpersönlichkeit im Fokus gelangte *v. Liszt* zu einer nach Tätertypen unterschiedlichen Behandlung der Straftäter, die als „Marburger Programm“ von 1882 in der Strafrechtsgeschichte erhebliche Bedeutung entfaltete⁴². Hier klassifizierte *v. Liszt* Täter und die Wirkung, die von der Strafe ausgehen sollte, in drei Kategorien: Die besserungsfähigen Täter sollten gebessert, die bloßen Gelegenheits Täter abgeschreckt und die unverbesserlichen Gewohnheitstäter unschädlich gemacht werden⁴³. Der größte Mangel der Theorie zeigt sich hinsichtlich der Begrenzung der Strafe⁴⁴. Die Spezialprävention liefert anders als die absolute Theorie keine Bezugsgröße für die zu verhängende Strafe. Sie richtet sich nach der Erfüllung ihres Zwecks und müsste konsequenterweise unter Besserungsaspekten – unter einer Verurteilung auf unbestimmte Dauer – so lange vollzogen werden, bis der Täter sich tatsächlich resozialisiert zeigte. Damit wären langjährige Verurteilungen auch aufgrund geringer Delikte bei entsprechend kriminalitätsgefährdeten Täterpersönlichkeiten denkbar, was über die Begrenzung des Strafmaßes nach der absoluten Theorie weit hinausgeht und die Freiheit des Einzelnen – einen liberalen Rechtsstaat vorausgesetzt – unverhältnismäßig beschneidet.

40 *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 124.

41 *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 12 a; *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 12.

42 Siehe dazu sogleich Punkt A. II. 1., S. 29.

43 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 12.

44 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 16.

3. Vereinigungstheorien

Um eine Kombination der dargestellten Grundpositionen bemühen sich die Vereinigungstheorien, wobei sich diese je nach konkreter Zweckbestimmung weiter in „vergeltende“ und „präventive Vereinigungstheorien“⁴⁵ differenzieren lassen. Nach der auch heute herrschenden Lehre⁴⁶ schließen sich Vergeltung und Prävention nicht aus, vielmehr werden sie als nebeneinander zu verfolgende Strafzwecke betrachtet⁴⁷. Der Stellenwert der einzelnen Aspekte hängt dabei von dem Stadium der staatlichen Strafeinwirkung ab⁴⁸. So wirkt etwa die staatliche Androhung von Strafe generalpräventiv, indem sie der Allgemeinheit vor Augen führt, welche Verhaltensweisen zu unterlassen sind. Im Strafvollzug dagegen steht der spezialpräventive Charakter im Vordergrund, denn dieser soll die Wiedereingliederung und Resozialisierung des Täters in die Gesellschaft ermöglichen. Bei der Bestimmung des Strafmaßes findet die Vereinigungstheorie ihre Begrenzung im Schuldprinzip. Danach darf die Strafe in ihrer Dauer nicht über das Maß der Schuld hinausgehen; auch dann nicht, wenn dies aus Gründen der weiteren Behandlung, Sicherung oder Abschreckung nützlich erscheint⁴⁹. Damit enthalten die Vereinigungstheorien im Vergleich zu anderen präventiven Ansätzen ein Schuldüberschreitungsverbot und setzen der Strafgewalt insofern Grenzen, als dass die Freiheitsinteressen des Einzelnen nur im Rahmen seines Verschuldens der staatlichen Reaktion unterworfen werden. Die staatliche Eingriffsgewalt wird durch das Schuldprinzip begrenzt und schützt auf diese Weise die Freiheit der Bürger.

4. Zusammenfassung

Die Grundauffassungen zur Funktion der Strafe entwickelten sich in der modernen Strafrechtsgeschichte bedingt durch den historischen Wandel in der Gesellschaft von dem Gedanken der reinen Vergeltung hin zu einer in mehrererlei Hinsicht zweckgerichteten Prävention. Dabei zeigt sich, dass die

45 *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, S. 35.

46 Auch im StGB lässt sich die Vereinigungstheorie ablesen: § 46 Abs. 1 S. 1 benennt die Schuld als Maßstab für die Strafe (Vergeltungsgedanke), § 46 Abs. 2 ist eher spezialpräventiv ausgerichtet; § 47 spiegelt mit der „Verteidigung der Rechtsordnung“ die Generalprävention wider; siehe *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, Rn. 12 a.

47 *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung, S. 6.

48 *Gropp*, Strafrecht AT, § 1 Rn. 116.

49 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 51.

Schuld als Mittel der Eingriffsbegrenzung zwar ein tauglicher Maßstab ist, die Aufgabe des Strafrechts über eine an ihr orientierte Strafe jedoch nur teilweise erreicht werden kann. Zwar ermöglicht die Strafe in der Regel einen gerechten Ausgleich zwischen den Schutzbelangen des Staates und den Freiheitsinteressen des Einzelnen⁵⁰, jedoch kann das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit im Einzelfall auch darüber hinausgehen. So gibt es z. B. Täter, gegen die etwa wegen einer psychischen Erkrankung kein Schuldvorwurf erhoben werden kann, von denen jedoch in Zukunft weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch sind Konstellationen denkbar, bei denen die am Schuldmaßstab orientierte Strafe nicht ausreicht, um der Gefahr erneuter Taten durch den bereits Straffälligen wirksam zu begegnen. In beiden Fällen vermag die Strafe die Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit nicht zu beseitigen. Die Ansätze zum Umgang mit dieser Gruppe von Menschen und die Lösung der Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts beschreibt der nachfolgende Abschnitt.

II. Erste Grundgedanken zum zweispurigen Sanktionensystem

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts herrschte eine Strafrechtsauffassung vor, deren Ausgangspunkt die Begehung einer Rechtsverletzung war, welche sich im Gesetz möglichst präzise und nach objektiven Kriterien wiederfand⁵¹. Das Streben nach Rechtssicherheit mit vorhersagbaren Entscheidungen des Richters unter Ausschluss von Willkür⁵² kennzeichnet den liberalen Rechtsstaat dieser Zeit. Auf subjektiver Ebene kam für eine Strafbarkeit neben der selten vorgesehenen Fahrlässigkeit vorwiegend nur der Vorsatz in Betracht. Der subjektive Faktor wurde dabei rein psychologisch betrachtet; vor allem wurden Charakterfragen und Gesinnungen nicht berücksichtigt. Dieses sogenannte Tatstrafrecht unterlag im Verlauf des 19. Jahrhunderts einem Wandel. Gesellschaftliche Veränderungen, wie die Industrialisierung, Bevölkerungsexplosion und zunehmende Verstädterung, lösten eine Modernisierungswelle aus⁵³. Der Staat begann die wirtschaftliche Entwicklung zu lenken und auch in der „sozialen Frage“ steuernd einzugreifen. Diese wirtschaftlichen und politischen Veränderungen in Staat und Gesellschaft beeinflussten auch das Recht und die Rechtswissenschaft.

50 *Roxin*, Strafrecht AT, § 3 Rn. 63.

51 *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 120.

52 *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, S. 303.

53 Ausführlicher dazu siehe *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 117.

Der Staat wurde unter den veränderten Bedingungen, vor allem von dem sich in der Massenexistenz wiederfindenden Arbeiterstand, nunmehr als allgegenwärtige Instanz zur Vergesellschaftung und Existenzsicherung und nicht mehr nur als bloße Rechtsschutzanstalt⁵⁴ gesehen. Die Berücksichtigung neuer Faktoren drängte den liberalen Rechtsstaat in die Bahn sozialer Wohlfahrt. Gleichzeitig erfuhren die Wissenschaften – zunächst Naturwissenschaft und Technik, später übertrug sich diese Entwicklung auch auf den gesellschaftlichen Bereich – einen Aufschwung, der durch eine Hinwendung zur Empirie⁵⁵ gekennzeichnet war. Wissenschaft und Wissenschaftsgläubigkeit dehnten sich in alle Bevölkerungskreise aus. Auch in straftheoretischen Fragen wurden empirische inner- sowie außerrechtliche Gegebenheiten einbezogen.

1. Wandlungen in der Straftheorie

In der Rechtswissenschaft begann sich mit dem neuen Denken der Rechtspositivismus zu entwickeln. Dieser löste sich vom formellen Rechtsstoff und zog empirische naturwissenschaftliche, psychowissenschaftliche und soziologische Erkenntnisse heran⁵⁶, nach welchen das Strafrecht überarbeitet werden sollte. Auch die Vorstellung vom autonomen Täter und der Willensfreiheit geriet unter der Berücksichtigung von Empirie ins Wanken. Der Naturalismus als rein empirisches Phänomen rückte in den Vordergrund. Der Mensch unterlag danach dem Kausalgesetz. Schon *Kant* unterschied die empirische Seite des Menschen als Glied in der Natur neben dessen „intelligibler“ Seite der Freiheit und Autonomie⁵⁷. Mit der nun tendenziell stärkeren Betonung der empirischen Natur des Menschen und dessen Naturunterworfenheit wurde die Freiheit und Autonomie, mithin die Fähigkeit selbstbestimmt zu handeln, in Frage gestellt. *Schopenhauers* Philosophie erfuhr einen Aufschwung. Er vertrat die These, dass der Mensch zwar frei entscheiden könne, zu tun was er wolle; er aber nicht frei sei, etwas anderes zu wollen, als er wolle⁵⁸. Danach besaß der Mensch zwar Handlungs-, nicht aber Willensfreiheit. Weiter sei der Wille des Menschen durch seinen (unveränderlichen) Charakter determiniert. Nach dieser Phi-

54 *Schmidt*, Geschichte der Strafrechtspflege, S. 354.

55 *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 118.

56 *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 119.

57 *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 121.

58 *Schopenhauer*, in *Vormbaum*, Strafrechtsdenker, S. 375 f.